



## **Satzung des Fördervereines Dorfgemeinschaft Holsen 1223**

### **§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Dorfgemeinschaft Holsen 1223
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen einzutragen und führt dann den Namen „Förderverein Dorfgemeinschaft Holsen 1223 e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bünde

### **§ 2. Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt, die Gemeinschaft im Ortsteil Holsen und seine Attraktivität zu fördern. Dies soll insbesondere geschehen durch:
  - a. die Organisation von kulturellen Veranstaltungen
  - b. die Durchführung von Dorfgemeinschaftsveranstaltungen
  - c. die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Einrichtungen

### **§ 3. Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## § 5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. natürliche Personen
  - b. juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie ihre örtlichen Organisationseinheiten
  - c. sonstige korporative Zusammenschlüsse
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung
  - b. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist
  - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
    - c1) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
    - c2) wegen unehrenhafter Handlungen
    - c3) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
    - c4) wegen vereinsschädigenden Verhaltens; der Ausschluss wird mit Zugang des schriftlichen Bescheides wirksam. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber.

## § 6. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8) zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit.





## § 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Mitgliederversammlung

## § 8. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann in Fällen äußerster Dringlichkeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nur für Änderungen der Vereinssatzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (i.d.R. dem Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsprotokolle sind aufzubewahren.

## § 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer



- b. Entlastung des gesamten Vorstandes
- c. Wahl des neuen Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 10)
- e. Jede Änderung der Satzung
- f. Entscheidung über die eingereichten Anträge (§8)
- g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- h. Auflösung des Vereins

## § 10. Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäftsführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

## § 11. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  1. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB
    - 1.1. dem Vorsitzenden
    - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - 1.3. dem Schatzmeister
    - 1.4. dem Schriftführer
  2. dem erweiterten Vorstand
    - 2.1. dem stellvertretenden Schatzmeister
    - 2.2. dem Beirat
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme desjenigen, der die Vorstandssitzung leitet, den Ausschlag.



5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, deren Sprecher regelmäßig dem Vorstand berichten.

## § 12. Geschäftsführung

Der Vorstand nimmt die laufende Geschäftsführung wahr. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.

## § 13. Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 Abs. 2 BGB)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Das Vertretungsorgan des Vereins kann einer anderen Person für bestimmte Aufgaben eine Vollmacht erteilen, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten (§ 167 BGB). Bei dem Bevollmächtigten handelt es sich um einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.

## § 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bünde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke für den Ortsteil Holsen zu verwenden hat.



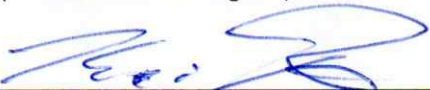


Bünde, den 23.10.2024

  
\_\_\_\_\_  
(Ralf Brinkmann Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Susanne Mattinger Mitglied)

  
\_\_\_\_\_  
(Michael Macke Mitglied)

  
\_\_\_\_\_  
(Kai Beinke Mitglied)

  
\_\_\_\_\_  
(Erhard Wellensiek stellv. Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Volker Dix Schriftführer)

  
\_\_\_\_\_  
(Stefanie Nehl Mitglied)

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_